

RA Manuel Gulde · Benzstr. 10 · 72762 Reutlingen

**Manuel Gulde**

Rechtsanwalt

Amtsgericht Stuttgart  
Hauffstraße 5  
70190 Stuttgart

Benzstraße 10  
72762 Reutlingen  
Tel. 07121 - 994 28 0  
Fax 07121 - 994 28 28  
E-Mail: gulde@ra-gulde.de

**per beA**

Reutlingen, den 10.04.2024  
Unser Zeichen: 24/006 GU

## **K L A G E**

**1. des Wolfgang Däubler**  
**Geierweg 20, 72144 Dußlingen**

In Bürogemeinschaft mit:

Frank Berger  
Rechtsanwalt

- Kläger zu 1) -

Dr. Andreja Schneider-Dörr  
Rechtsanwältin

**2. des Holger Rothbauer**  
**Lusstraße 7, 72074 Tübingen**

- Kläger zu 2) -

**3. der Rita Haller-Haid**  
**Schwalbenweg 39, 72076 Tübingen**

- Klägerin zu 3) -

**4. der Hilde Matthais**  
**Ackerstr. 15, 89081 Ulm**

- Klägerin zu 4) -

**5. des Ulrich Bausch**  
**Haldenweg 19, 72138 Kirchentellinsfurt**

- Kläger zu 5) -

**6. der Gislind Gruber-Seibold**  
**Obere Bühlstr. 17, 73553 Alfdorf**

- Klägerin zu 6) -

**7. der Ingrid Laitenberger-Schierle**  
**Elly-Heuss-Knapp-Str. 14, 72074 Tübingen**

- Klägerin zu 7) -

**8. des Ismayil Arslan**  
**Ruth-Marx-Str. 3, 72072 Tübingen**

- Kläger zu 8) -

**9. des Marc Dressler**  
**Kaiserstraße 16, 72764 Reutlingen**

- Kläger zu 9) -

**10. der Marlene Rupprecht**  
**Schwarzwaldstraße 14, 75328 Schömberg**

- Klägerin zu 10) -

**11. des Thomas Puchan**  
**F.-A.-Köhler-Str. 8/1, 72147 Nehren**

- Kläger zu 11) -

**12. des Reinhard Glatzel**  
**Schönbeinstraße 16, 72555 Metzingen**

- Kläger zu 12) -

Proz. Bev. Kläger Ziff. 1 - 12: **RA Manuel Gulde**, Benzstraße 10, 72762 Reutlingen

**gegen**

**Landesverband Baden-Württemberg der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)**, dieser vertreten durch den Landesvorstand, dieser seinerseits vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand (Präsidium), bestehend aus Andreas Stoch, Sascha Binder, Jasmina Hostert, Dorothea Kliche-Behnke, Parsa Mavi, Rita Schwarzelühr Sutter und Karl-Ulrich Templ, Wilhelmsplatz 10, 70182 Stuttgart

- Beklagter -

**wegen Überlassung einer Mitgliederliste.**

**Streitwert: 5.000,- EUR**

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, den Klägerinnen und Klägern eine Liste mit den Namen und den vorhandenen E-Mail-Anschriften der ihm angehörenden Mitglieder in elektronischer Form zu übermitteln.**
- 2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

**Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Die Klägerinnen und Kläger sind Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) in Baden-Württemberg.

Anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde von SPD-Mitgliedern Anfang 2023 ein Aufruf mit dem Titel „Mehr Diplomatie wagen“ verfasst. Ihn haben sich die Kläger als Erstunterzeichner zu eigen gemacht. Er ist unter

<https://mehr-diplomatie-wagen.de/>

abrufbar. Er fordert nachhaltig dazu auf, die Bemühungen um eine Friedenslösung zu verstärken und ist inzwischen von ca. 2000 Personen – auch von außerhalb Baden-Württembergs – unterschrieben worden, bei denen es sich ganz überwiegend um SPD-Mitglieder handelt.

Mit Schreiben vom 17.7.2023 haben einige der Kläger den Landesvorstand des Beklagten gebeten, den Aufruf an alle SPD-Mitglieder in Baden-Württemberg zu versenden. Sie haben sich dabei insbesondere auf die schwieriger gewordene internationale Lage berufen und dabei im Einzelnen ausgeführt:

*„SPD-Landesverband*

*Präsidium der Landespartei*

*....*

### **Antrag**

*Liebe Genossinnen und Genossen,*

*wir, die baden-württembergischen Erstunterzeichner des Aufrufs „mehr Diplomatie wagen“ bitten euch - in einer Situation stetiger Eskalation des Krieges in der Ukraine - , die dringend notwendige innerparteiliche Diskussion über Entspannungspolitik, Deeskalation und eine europäische Friedens- und Sicherheitsarchitektur zu unterstützen. Wir beantragen deshalb unseren Aufruf an alle SPD-Mitglieder in Baden-Württemberg zu versenden bzw. uns die Datei mit allen E-Mail-Adressen aller SPD-Mitglieder in Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen*

*Warum kommen wir mit diesem Antrag gerade jetzt auf euch zu? Mit großer Sorge beobachten wir, wie die Zustimmung zu unserer Partei schwindet und wie sich viele Menschen von uns abwenden. Eine Ursache dafür ist die Enttäuschung darüber, dass sie in der SPD keine Kraft mehr sehen, zivile Konfliktlösungen voran zu bringen. Vor allem nach der Debatte über die Lieferung von Streubomben gilt das leider auch für viele unserer Mitglieder. Sie befürchten, wir geben unsere Werte, die die Sozialdemokratie über Generationen hinweg geprägt haben und die wir in der Ukraine mit viel Blut verteidigt wissen wollen, leichtfertig preis.*

*In diesem Zusammenhang erinnern wir an das Osloer Abkommen zum Verbot von Streumunition aus dem Jahr 2010. Wir alle waren und sind sehr froh, dass sich die deutsche*

*Bundesregierung zum Verbot von Streumunition verpflichtet hat, ganz nebenbei: ein Verdienst des damaligen Außenministers Frank-Walter Steinmeier. Richtig gelesen bedeutet das Abkommen auch ein Versprechen, dass die Staaten, die ihm folgen, jene anderen Staaten, die dem Abkommen nicht beigetreten sind, vom Einsatz der Streumunition abzuhalten. Deutschland würde es also gut anstehen, der offiziellen Ankündigung der USA, Streumunition an die Ukraine zu liefern, kritisch zu begegnen.*

*Es geht um unsere Glaubwürdigkeit und darum, ob es uns gelingt, mitten in einem Krieg, die SPD weiter als Friedenspartei wahrnehmen zu können. Unser Aufruf, der mittlerweile von mehr als 1000 Genossinnen und Genossen unterzeichnet wurde, könnte Anstoß für die dringend notwendige Diskussion über Friedensperspektiven und unser Selbstverständnis sein.*

*Wir hoffen auf eine positive Entscheidung eurerseits und erbitten diese bis spätestens zum 31. Juli 2023 mit Angabe der genauen Mailadresse, an die wir den Aufruf mit Text an alle Mitglieder senden sollen beziehungsweise die Übersendung der E-Mail Adressen aller Mitglieder im Landesverband an meine Mail Adresse.*

*Herzliche und sozialdemokratische Grüße*

<i>Ismayil Arslan</i>	<i>Tübingen</i>
<i>Christoph Bayer</i>	<i>Gutach</i>
<i>Ulrich Bausch</i>	<i>Kirchentellinsfurt</i>
<i>Lothar Binding</i>	<i>Heidelberg</i>
<i>Wolfgang Däubler</i>	<i>Dusslingen</i>
<i>Marc Dressler</i>	<i>Reutlingen</i>
<i>Reinhard Glatze.</i>	<i>Metzingen</i>
<i>Gislind Gruber-Seibold</i>	<i>Backnang</i>
<i>Rita Haller-Haid</i>	<i>Tübingen</i>
<i>Ingrid Laitenberger-Schierle</i>	<i>Tübingen</i>
<i>Hilde Mattheis</i>	<i>Ulm</i>
<i>Holger Rothbauer</i>	<i>Tübingen</i>
<i>Karlheinz Schierle</i>	<i>Tübingen</i>
<i>Ernst-Ulrich von Weizsäcker</i>	<i>Emmendingen"</i>

**Beweis:** Schreiben vom 17.07.2023; Vorlage im Bestreitensfall

Diesem Antrag wurde nicht entsprochen. Das Präsidium lehnte die Verteilung an die Mitglieder oder eine Überlassung der E-Mail-Anschriften ab. Namens des Präsidiums schrieb der Generalsekretär Sascha Binder am 30.7.2023 an die Initiatoren:

*„Liebe Genossinnen und Genossen*

*herzlichen Dank für Eure Mail vom 17.07.2023 an das Präsidium der Landespartei, die ich im Namen aller wie folgt beantworte:*

*Jede Gliederung der Partei kann die Mitglieder in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die aktuelle Beschlusslage informieren. So werden Beschlüsse des Landesvorstandes oder eines Landesparteitags an alle Mitglieder des Landesverbandes versendet. Ein Beschluss eines Ortsvereinsvorstandes beispielsweise durch unsere Regionalzentren an die Mitglieder des Ortsvereins.*

*Eine andere Grundlage für die landesweite Versendung eines Schreibens gibt es nicht. Das vorliegende Papier ist nicht vom Landesvorstand beschlossen und kann damit nicht landesweit an alle Mitglieder versendet werden.*

*Diese Regeln gelten ungeachtet des Themas oder der Anzahl der unterzeichneten Personen. Alles andere würde dazu führen, dass jedes Mitglied an alle Mitglieder des Landesverbandes den Anspruch erhebt, seine inhaltlichen Beiträge zu versenden. Natürlich ist Euer Fall etwas anders gelagert, aber wo beginnt es und wo hört es auf? Aus diesem Grund halten wir uns an das, was unser Statut vorsieht.*

*Ungeachtet dessen dürfen wir keinerlei Mitgliederdaten an Unberechtigte herausgeben. Es ist nach unserem Organisationsstatut geregelt, wer Zugang zu den Daten haben darf. Ich denke, das wird auf Euer Verständnis stoßen.*

*Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir nicht nach Thema oder Personen entscheiden, was versendet wird, sondern nach den Regeln der innerparteilichen Demokratie, die wir uns als SPD gegeben haben.*

*Das Präsidium und auch die verantwortlichen Mandatsträger:innen sind offen für jede inhaltliche Diskussion und stehen für innerparteiliche Debatten auf jeder Ebene bereit.*

*Vielen Dank für Euren Beitrag zur innerparteilichen Diskussion zu den außenpolitischen Herausforderungen dieser Zeit.*

*Mit solidarischen Grüßen*

*Sascha Binder MdL*

*Generalsekretär“*

**Beweis:** Schreiben vom 30.07.2023; Vorlage im Bestreitensfall

Die Kläger haben sich daraufhin in ihrer Mail vom 18.8.2023 auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Publikums-KG berufen, die jedem Kommanditisten einen Anspruch auf Überlassung der Anschriften der (oft sehr zahlreichen) Mitgesellschafter gewährt. Im Einzelnen schrieben die Kläger und weitere Initiatoren:

*„Lieber Sascha,*

*ganz herzlichen Dank für dein Schreiben vom 30. Juli 2023.*

*Allerdings sind wir nicht einverstanden mit deiner Antwort auf unsere Bitte, unseren Aufruf als Diskussionsgrundlage an alle Mitglieder unseres Landesverbandes weiterzuleiten. Selbstverständlich müssen Mitglieder einer Partei oder eines Vereins untereinander bei wichtigen Themen die Möglichkeit haben, zu kommunizieren und sich auszutauschen. Deshalb sehen wir deine Argumentation absolut nicht auf der Grundlage der BGH- Rechtsprechung. Dazu einige juristischen Anmerkungen:*

*Jeder Gesellschafter hat das Recht, Namen und Anschrift seiner Mitgesellschafter zu erfahren. So hat es der Bundesgerichtshof für die Kommanditgesellschaft und für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entschieden (BGH 21.9.2009 – II ZR 264/08, NJW 2010, 439; BGH 11.1.2011 – II ZR 187/09, NJW 2011, 921; BGH 5.2.2013 – II ZR 134/11, NJW 2013, 2190). Es sei eine Selbstverständlichkeit, dass man seine Vertragspartner und ihre Erreichbarkeit kenne, weshalb auch keine datenschutzrechtlichen Bedenken bestehen würden. Außerdem würden - so der Bundesgerichtshof - sonst einzelne Gesellschafterrechte auf dem Papier stehen. In einem konkreten Fall ging es darum, dass die Satzung einer Minderheit von 5 % das Recht einräumte, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Davon könne – so der Bundesgerichtshof - nur Gebrauch gemacht werden, wenn man Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter kenne (BGH 21.9.2009 – II ZR 264/08, NJW 2010, 439 Randziffer 11).*

*In allen Fällen ging es um sog. Publikumsgesellschaften, die viele Tausend Mitglieder haben können. Das OLG München (16.1.2019 – 7 U 342/18, ZD (=Zeitschrift für Datenschutz) 2019, 171) hat den Auskunftsanspruch und das Recht auf Kommunikation mit anderen Mitgliedern für die Rechtslage unter der Datenschutz-Grundverordnung bestätigt.*

*Diese Grundsätze gelten auch für Parteien wie die SPD. So ist etwa das Mitgliederbegehren nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a des Organisationsstatuts nur dann in der Realität umsetzbar, wenn die Initiatoren die Erreichbarkeit der übrigen Mitglieder kennen. Voraussetzung ist, dass das Begehren von mindestens 1 % der gesamten Mitgliedschaft der Partei aus 10 Unterbezirken und aus 3 Bundesländern unterstützt wird. Die dafür notwendigen Kontakte lassen sich nicht durch Gespräche am Rande einer Ortsvereinsversammlung aufbauen.*

*Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass demokratische Prinzipien, wie sie die Rechtsprechung im Recht der Handelsgesellschaften entwickelt hat, auch für die SPD Gültigkeit haben.*

*Wir verlangen deshalb nach wie vor eine Datei mit den E-Mail-Anschriften der Mitglieder in Baden-Württemberg. Soweit keine E-Mail-Anschrift vorhanden ist, bitten wir um Mitteilung der Postadressen. Alternativ könnte unser Aufruf jedoch auch auf Basis dieser Rechtsprechung an alle Mitglieder versandt werden.*

*Wir freuen uns aber sehr, dass du in unserem Aufruf einen Beitrag zur innerparteilichen Diskussion siehst und vertrauen darauf, dass du und das Präsidium*

*eine Veranstaltung unterstützen, in der auch kontroverse Positionen zum Thema Ukraine zu Wort kommen. Wir haben deshalb Nils Schmid als außenpolitischen Sprecher unserer Partei angeschrieben und ihn gebeten, diese Diskussion zeitnah mit Wolfgang Däubler zu führen.*

*Den Brief an Nils findest du im Anhang.*

*Solidarische Grüße*

<i>Ismayil Arslan.</i>	<i>Tübingen</i>
<i>Christoph Bayer</i>	<i>Gutach</i>
<i>Ulrich Bausch</i>	<i>Kirchentellinsfurt</i>
<i>Wolfgang Däubler</i>	<i>Dusslingen</i>
<i>Marc Dressler</i>	<i>Reutlingen</i>
<i>Reinhard Glatzel</i>	<i>Metzingen</i>
<i>Gisliind Gruber-Seibold</i>	<i>Alfdorf</i>
<i>Rita Haller-Haid</i>	<i>Tübingen</i>

*Ingrid Laitenberger-Schierle Tübingen*

*Hilde Mattheis Ulm*

*Thomas Puchan Nehren*

*Holger Rothbauer Tübingen*

*Karlheinz Schierle Tübingen*

*Ernst-Ulrich von Weizsäcker Emmendingen"*

**Beweis:** Schreiben vom 18.08.2023; Vorlage im Bestreitensfall

Auch dieser Hinweis blieb fruchtlos, wie die Erwiderung von Sascha Binder vom 21.9.2023 deutlich macht. Dort wird ausgeführt:

*„Liebe Genossinnen und Genossen,*

*vielen Dank für eure Mail vom 18.08.23, auf die ich heute gerne antworte. Ich bitte euch, wie bereits mitgeteilt, die urlaubsbedingt späte Rückmeldung zu entschuldigen.*

*In eurer Mail bezieht ihr euch auf ein Urteil des BGH, das allerdings nicht euer Anliegen berührt. Im dem von euch genannten BGH-Urteil ging es um ein in der Gesellschaft verbrieftes Recht, dass eine Minderheit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung initiieren kann. Euer Anliegen in diesem Falle ist jedoch, dass ein Aufruf an alle SPD-Mitglieder versendet wird und/oder Daten der Mitglieder an euch verschickt werden. Wie bereits in meiner Mail vom 30.07.2023 mitgeteilt, handelt es sich hierbei um einen Aufruf zur innerparteilichen Diskussion. Es gibt aus dem Parteistatut heraus keinen Anspruch, dass Mitglieder ihre Meinung zu Themen aller Art versenden lassen dürfen. Was versendet wird, entscheidet das jeweilige Vorstandsgremium. Im Übrigen sind Parteitage und Mitgliederversammlungen der reguläre Ort der innerparteilichen Meinungsbildung.*

*Es freut uns, dass im Kreis Tübingen bereits eine Diskussionsveranstaltung des Kreisverbands in Zusammenarbeit mit Nils Schmid MdB und Martin Rosemann MdB in Planung ist, auf der u.a. auch Wolfgang Däubler mitdiskutiert.*

*Des Weiteren weise ich darauf hin, dass politische Parteien im Sinne der DSGVO nach Art. 9 besonders sensible personenbezogene Dateien verarbeiten. Die Schutzstandards sind daher viel höher als bei KG's oder herkömmlichen Vereinen. Die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung ausschließlich auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder*

*auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden. Deshalb lässt sich das von euch zitierte Urteil zu KG`s nicht ohne Weiteres auf Parteien übertragen. Eine Rechtsprechung zu dieser Sachfrage bei Parteien existiert aktuell nicht.*

*Der SPD-Parteivorstand hat mit Verabschiedung der Datenschutzrichtlinie der DSGVO Rechnung getragen und mit seiner Rechtsinfo (s. anbei) klare Regeln gesetzt, wer Mitgliederdaten erhalten kann und wer nicht. Dies sind in der Regel nur der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Kassierer/die Kassiererin oder der bzw. die Mitgliederbeauftragte der gliederungsführenden Ebene (in den allermeisten Fällen der Ortsverein). Eine Datenweitergabe (Email-Adressen und Postadressen bei Mitgliedern ohne Email-Adresse) an Initiatoren eines Diskussionsaufrufes würde gegen Grundsätze der Datenverarbeitung und die Datenschutzvorgaben innerhalb der SPD verstoßen und wären umgehend beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu melden.*

*Mit solidarischen Grüßen*

*Sascha Binder"*

**Beweis:** Schreiben vom 21.09.2023; Vorlage im Bestreitensfall

Die Klägerinnen und Kläger haben daraufhin ihr Vorbringen erweitert und auch die vereinsrechtliche Rechtsprechung einbezogen, die bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zum selben Ergebnis kommt. Mit Mail vom 22.10. wurde namens der Initiatoren Folgendes ausgeführt:

*„Lieber Sascha,*

*vielen Dank für deine E-Mail vom 21. September 2023. Als Initiative „Mehr Diplomatie wagen“ der SPD-Baden-Württemberg halten wir deine Gründe, weshalb du dich weigerst, unseren Aufruf per E-Mail an die Mitglieder zu versenden oder uns die E-Mail-Adressen aller SPD-Mitglieder im Landesverband Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen, für rechtlich nicht haltbar.*

*Wir müssen insoweit ins juristische Detail gehen, wollen aber zunächst unser politisches Anliegen noch einmal darlegen.*

Die Initiative „Mehr Diplomatie wagen“ stellt in unserem Landesverband eine Gruppe von inzwischen mehr als 250 SPD-Mitgliedern dar.

Sie tritt für folgende Ziele ein:

- *Diplomatie für einen baldigen Waffenstillstand priorisieren! Alle Möglichkeiten, die Kriegsparteien an den Verhandlungstisch zu bringen, humanitäre Erleichterungen zu ermöglichen, Vertrauen zu stiften und nach einer Friedenslösung zu suchen, sollen genutzt werden.*
- *Internationale Vermittlungsangebote unterstützen und mit eigenen Initiativen koordinieren. Die Vereinten Nationen und OSZE aufwerten. Sie schaffen den Rahmen für ernsthafte Friedensvereinbarungen und für eine internationale Friedensordnung.*
- *Eine Eskalation von Waffenlieferungen ist zu verhindern.*
- *Humanitäre Hilfe ausweiten.*
- *Sichere Einreise in die EU und Aufenthalt für alle Deserteure und Kriegsdienstverweigerer gewährleisten.*
- *Deeskalation: Das Ende von Kriegshandlungen und eine zivile Konfliktlösung ist mit Rücknahme von Wirtschaftssanktionen zu verbinden.*
- *Wiederaufbau der Ukraine ökonomisch und sozial nachhaltig mitgestalten.*
- *Umfassend und initiativ: Nukleare Rüstungskontrolle und Abrüstung erreichen.*
- *Die innerparteiliche Diskussion über eine „Weltinnenpolitik“, die den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen dient und Frieden und Abrüstung fördert.*

*Als Genossinnen und Genossen haben wir den Landesverband inzwischen mehrfach aufgefordert, entweder den Aufruf zu diesem sehr wichtigen politischen Thema an alle SPD-Mitglieder in unserem Landesverband zu verschicken oder uns die Anschriften/E-Mail-Adressen aller Mitglieder zur Verfügung zu stellen. Zuletzt hast Du als Generalsekretär des Landesverbandes dies abgelehnt, da wir keine satzungsgemäße Grundlage dafür als Einzelmitglieder der SPD hätten und die Herausgabe von Adressen der anderen SPD-Mitglieder im Landesverband gegen die DSGVO verstoßen würde. Das von uns in unserem Schreiben vom 18.8.2023 genannte BGH-Urteil würde sich nur auf Kommandit-Gesellschaften beziehen und nicht für Vereine bzw. schon gar nicht für Parteien gelten.*

*Dem können wir nicht zustimmen. Wenn der BGH ausführt, das in der Satzung der KG vorgesehene Recht einer Gruppe von 5 % der Kommanditisten, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, könne nur funktionieren, wenn der Einzelne sich mit anderen in Verbindung setzen könne, so gilt das in gleicher Weise für eine politische Partei. Es geht um die Mitwirkungsmöglichkeiten des Einzelnen und sein Mitgestaltungsrecht. Wollen wir uns wirklich den Vorwurf gefallen lassen, weniger demokratisch zu sein als eine KG?*

*Doch davon ganz abgesehen: Entsprechende Grundsätze hat die Rechtsprechung auch für den eingetragenen Verein entwickelt. In Leitsatz 1 seines Beschlusses vom 21. 6. 2010 (Aktenzeichen: II ZR 219/09) hat der BGH wörtlich ausgeführt:*

*„Dem Mitglied eines Vereins steht ein Anspruch auf Offenbarung der Namen und Anschriften der Mitglieder des Vereins zu, wenn es ein berechtigtes Interesse darlegen kann, dem kein überwiegendes Interesse des Vereins oder berechnigte Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen.*

*Als berechnigt wurde das Interesse anerkannt, „das sich aus der Mitgliedschaft ergebende Recht auf Mitwirkung an der vereinsrechtlichen Willensbildung wirkungsvoll ausüben zu können.“ Im konkreten Fall ging es darum, dass der Kläger einem „maßgeblichen Teil“ der Mitglieder seine Bedenken gegen die aus seiner Sicht vom Vorstand vollzogene Politikänderung zur Kenntnis bringen wollte. Die Mitgliederversammlung war hierfür kein ausreichendes Forum, da an ihr üblicherweise nur ein verschwindend kleiner Teil der mehr als 50.000 Mitglieder teilnahm. Auch musste sich der Kläger nicht darauf verweisen lassen, über das vom Verein eingerichtete Internetforum oder über die Mitgliederzeitung mit den übrigen Mitgliedern zu kommunizieren. Vielmehr musste es ihm überlassen bleiben, an wen er auf welchem Wege herantreten wollte.*

*Das Recht, Name und Anschrift der übrigen Mitglieder zu erfahren, findet seine Grenze in berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Organisation wie der Mitglieder. Die Vereinsmitglieder seien mit ihrem Beitritt in eine „gewollte Rechtsgemeinschaft“ zu den anderen, ihnen weithin unbekanntem Mitgliedern getreten, was bestimmte Pflichten mit sich bringe. Im konkreten Fall hatte der Kläger nur die Herausgabe der Mitgliederliste an einen Treuhänder verlangt; dass dieser sie anschiebe, mussten sie sich mit Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft gefallen lassen, zumal ihnen auch ein Widerspruchsrecht eingeräumt war.*

*Wenige Monate später betonte der BGH in einer weiteren Entscheidung, das Vereinsmitglied könne die Übersendung der Mitgliederliste auch an sich selbst verlangen (BGH 25.10.2010 – II ZR 219/09 – Rn.6, juris).*

*Neuere Entscheidungen von Oberlandesgerichten bestätigen dies. Als Beispiel sei die Entscheidung des OLG Hamm vom 26.4.2023 (8 U 94/22 – juris) genannt, das überdies betonte, ein „berechtigtes Interesse“ des Klägers liege darin, dass er eine Opposition gegen die Politik des Vorstands organisieren möchte (Rn.37). Die Überlassung an ihn selbst sei auch von dem berechtigten Interesse gedeckt, nicht alle anderen Mitglieder anschreiben zu müssen, sondern eine Auswahl z. B. im Hinblick auf Wohnort oder Geschlecht treffen zu können (Rn.45).*

*Geheimhaltungsinteressen des Vereins seien nicht erkennbar. Auch sei insbesondere bei größeren Vereinen mit einer professionellen Mitgliederverwaltung zu rechnen, so dass der Aufwand einer Übermittlung gering sei. Der Einzelne müsse es hinnehmen, in Vereinsangelegenheiten E-Mails zu erhalten. Das Mitgliedschaftsverhältnis sei ein Vertragsverhältnis, das die Übermittlung an andere Vereinsmitglieder nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO rechtfertige. Der Einzelne könne sich gegen unerwünschte E-Mails im Übrigen ausreichend schützen.*

*Das OLG München geht in seiner Entscheidung vom 15.3.2017 (7 U 4184/16 – juris) insoweit über die vereinsrechtliche Rechtsprechung hinaus, als es bei einer Publikums-KG einen Auskunftsanspruch auch dann annimmt, wenn dem einzelnen Mitglied gar kein „berechtigtes Interesse“ zur Seite steht. Eine Grenze ergebe sich lediglich durch das Verbot des Rechtsmissbrauchs.*

*Die Rechtsprechung zum Vereinsrecht ist auf politische Parteien übertragbar. Diese unterscheiden sich von eingetragenen Vereinen nur insoweit, als sie die Vorgaben des Art. 21 Abs. 1 GG und des Parteiengesetzes beachten müssen. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG schreibt vor, dass die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Dies wird von § 15 Abs. 3 PartG wörtlich wiederholt. Damit werden die im Gesellschafts- und Vereinsrecht entwickelten Grundsätze nicht etwa relativiert, sondern bekräftigt: Je stärker der Einzelne an der Willensbildung in der Partei partizipieren kann, je weniger er auf vorgegebene Kommunikationskanäle verwiesen wird, umso stärker kommt der demokratische Charakter zur Geltung.*

*Die Satzung könnte das Auskunftsrecht des Mitglieds nur verstärken und erweitern, dagegen nicht einschränken. Dies gilt schon nach allgemeinem Vereinsrecht, muss aber mit Rücksicht auf die Betonung ihres demokratischen Charakters für politische Parteien erst recht gelten.*

*Um auf unser konkretes Anliegen zurückzukommen: Es geht uns nicht darum, wie in den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen eine Opposition zur Politik des Vorstands aufzubauen. Vielmehr wollen wir nur zu einer Verbreiterung der Diskussion über die Friedensfrage anregen. Dass dies ein „berechtigtes Interesse“ ist, dürfte Konsens sein. Gegeninteressen der Organisation wie der anderen Mitglieder sind ebenso wenig wie bei den Entscheidungen erkennbar, die oben referiert wurden.*

*Wir hoffen, dass wir dich überzeugen konnten. Sollte dies nicht der Fall sein, würden wir uns zu unserem Bedauern veranlasst sehen, eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Wir sehen deiner Stellungnahme bis 15. November 2023 entgegen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Für die Initiative*

*Rita Haller Haid, Wolfgang Däubler, Holger Rothbauer“*

**Beweis:** Schreiben vom 22.10.2023; Vorlage im Bestreitensfall

Auch diese Ausführungen wurden zurückgewiesen. Am 6.11.2023 erwiderte der Generalsekretär an die Klägerin zu 1:

„Liebe Rita,

wir bestätigen den Eingang des erneuten Schreibens der Initiative „Mehr Diplomatie wagen“. Wir bedauern, dass ihr unserer bisherigen Argumentation und Rechtsauffassung nicht folgen könnt.

Wir haben deshalb den Justiziarat des Parteivorstands um eine Stellungnahme gebeten. Der PV ist der Meinung, dass die von euch geäußerte Rechtsauffassung, nach der ihr – analog zum Vereinsrecht des BGB und u.a. gestützt auf eine Entscheidung des BGH zu den Rechten von Kommanditisten einer KG – einen Anspruch auf Herausgabe auf Mitgliedsdaten bzw. die Versendung ihres Aufrufst hätten, fehl geht. Ein Anspruch ist vorliegend nicht erkennbar.

Das hierbei zugrundeliegende Urteil bezieht sich ausschließlich auf das Recht von Kommanditisten, Mitgliedsdaten herauszuverlangen, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu können. Dieses Recht steht Mitgliedern der SPD weder aus der Satzung noch aus Parteiengesetz oder dem Vereinsrecht zu.

Zwar trifft es zu, dass das Vereinsrecht des BGB auch auf Parteien anzuwenden ist und nur im Rahmen des Parteienprivilegs des Art. 21 GG und des Parteiengesetzes eingeschränkt werden darf. Die Anwendbarkeit ist aber unbeschadet der Vorschrift des § 40 BGB schlechterdings nicht notwendigerweise auf die Partei als Ganzes oder auch nur auf einen Landesverband zu beziehen, sondern stets nur auf die in der Satzung vorgesehene Gliederung.

§ 7 Abs. 1 PartG schreibt nicht nur die Gliederung von Parteien in Gebietsverbände vor, sondern nimmt diese auch zur Grundlage für die „angemessene Mitwirkung (der Mitglieder) an der Willensbildung der Partei.“ Für die SPD wird diese in den §§ 6 Abs. 1 sowie 8 OrgStat näher bestimmt. „Verein“ im Sinne des § 40 BGB ist also immer nur der Ortsverein, nicht die höheren Gliederungen wie Bezirks-, Landes- oder Bundespartei.

Es steht jedem Mitglied frei, sich im Rahmen einer Mitgliederversammlung einzubringen und dort Anträge und auch Aufrufe vorzustellen und durchzusetzen. Über § 13 OrgStat können auch gliederungsübergreifende Mittel der politischen Willensbildung eingeleitet werden. Insofern besteht entgegen eurer Aussage sehr wohl auch ohne die Versendung von Dokumenten an Mitglieder oder die Herausgabe von Daten die Möglichkeit, eure Rechte auf Mitwirkung an der vereinsrechtlichen Willensbildung wirksam ausüben zu können. Insbesondere steht es euch frei, euren Aufruf als Beschlussantrag in die Gliederungen zu geben.

Zu den datenschutzrechtlichen Problemen nur so viel: Der SPD-Parteivorstand hat der DSGVO Rechnung getragen mit Verabschiedung der Datenschutzrichtlinie und der Rechtsinfos klare Regeln gesetzt, wer Mitgliederdaten bekommen kann und wer eben nicht. Und das sind in der Regel nur der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Kassierer/die KassiererIn oder der bzw. die

*Mitgliederbeauftragte der gliederungsführenden Ebene (in den allermeisten Fällen der Ortsverein). Eine Datenweitergabe (E-Mail-Adressen und gewünschte Postadressen bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse) an Initiatoren eines Diskussionsaufrufes würde gegen Grundsätze der Datenverarbeitung und die Datenschutzvorgaben innerhalb der SPD verstoßen und wären umgehend beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu melden.*

*Wir hoffen, dass mit dieser Stellungnahme für euch der Weg aufgezeigt ist, auf dem Ihr euer Anliegen in die Gliederungen und bestehenden Strukturen unseres Landesverbandes einbringen könnt, um damit eine parteiinterne Diskussion anzuregen.*

*Beste Grüße*

*Sascha“*

**Beweis:** Schreiben vom 06.11.2023; Vorlage im Bestreitensfall

Unter diesen Umständen ist Klage geboten, da alle Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung gescheitert sind. Dabei geht es schon mit Rücksicht auf den Zeitablauf nicht mehr nur um die Versendung des Aufrufs „Mehr Diplomatie wagen“, sondern auch um weitere friedenspolitische Erklärungen.

## **II. Zulässigkeit der Klage**

Der Landesverband Baden-Württemberg ist ein rechtlich selbstständiger nicht eingetragener Zweigverein innerhalb der SPD. Dies ergibt sich aus dem Organisationsstatut der SPD als Gesamtpartei

abrufbar unter

[https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/SPD\\_Orgastatut\\_2022\\_barrierearm.pdf](https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/SPD_Orgastatut_2022_barrierearm.pdf) (10.1.2024),

aus dem Statut der SPD Baden-Württemberg

abrufbar unter <https://www.spd-bw.de/statut-der-spd-baden-wuerttemberg/>  
(10.1.2024)

sowie aus dem Parteiengesetz.

Er kann daher nach § 50 Abs. 2 ZPO verklagt werden.

siehe BGH 19.3.1984 – II ZR 168/83 – BGHZ 90, 331 ff.

Nach § 8 Abs. 1 des Organisationsstatuts der Gesamtpartei (OrgSt) gliedert sich die Partei in Ortsvereine, Unterbezirke und Bezirke. „In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung der Partei von unten nach oben.“ Nach § 8 Abs. 2 ist Grundlage der Organisation der Bezirk. In Ländern mit mehr als einem Bezirk können nach § 8 Abs. 3 Landesverbände gebildet werden, was in Baden-Württemberg geschehen ist. Die Landesverbände haben die landespolitischen und die von den Bezirken übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Bezirke haben die notwendigen finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, damit der Landesverband seine Aufgaben erfüllen kann.

§ 9 OrgSt weist den „Gliederungen“ (worunter auch ein Landesverband fällt) die Aufgabe zu, die Teilhabe der Mitglieder an der politischen Willensbildung zu sichern und den Mitgliedern Zugang zu politischen Informationen und Qualifizierungsmaßnahmen zu eröffnen. Die regionalen Zusammenschlüsse regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, die jedoch nicht in Widerspruch zu höherrangigen Satzungen stehen dürfen.

Von dieser Möglichkeit hat der Landesverband Baden-Württemberg Gebrauch gemacht. Die vergleichsweise große Bedeutung von Landesverbänden wird an § 6 des Statuts deutlich, wonach von allen Mitgliedsbeiträgen die Ortsvereine 15 %, die Kreisverbände 9 % und der Landesverband 75 % erhält, der davon die Anteile des Parteivorstands abführt. Nach § 15 des Statuts leitet der Landesvorstand den Landesverband und beschließt zu Beginn seiner Amtszeit ein Arbeitsprogramm. Zur Durchführung seiner Beschlüsse und zur laufenden politischen und organisatorischen Geschäftsführung der Partei wird nach § 15 Abs. 2 des Statuts ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet. Nach § 15 Abs. 6 stellt der Landesvorstand die für die Arbeit des Landesverbands erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein; insoweit kommt ihm auch Personalhoheit zu.

Im Zusammenhang mit der umstrittenen Bildung eines Gesamtbetriebsrats hatte das BAG über die Frage zu entscheiden, ob ein „Gebietsverband“ der SPD einem Betrieb als rechtlich unselbständiger Einheit vergleichbar ist oder ob es sich um eine Einheit mit eigenen Rechten und Pflichten handelt, die einem Unternehmen im Sinne des § 47 BetrVG gleichzustellen ist. Das BAG (9.8.2000 – 7 ABR 56/98 – NZA 2001, 116) hat sich im zweiten Sinne entschieden und in seinem Leitsatz ausgeführt:

*„Die Bezirke und Landesverbände/Landesorganisationen der SPD sind rechtlich selbständige nicht eingetragene Zweigvereine innerhalb der SPD und damit ihrerseits Unternehmen im Sinne des § 47 Abs. 1 BetrVG.“*

Im Einzelnen führte das BAG aus, dass sich die relative Eigenständigkeit der Gebietsverbände aus § 7 Abs. 1 Satz 1 ParteiG sowie aus den Bestimmungen der §§ 8, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 3 ParteiG ergebe. Im vorliegenden Zusammenhang muss dies nicht näher ausgeführt werden, da es allein um die Parteifähigkeit geht. Diese ist ausdrücklich durch § 3 ParteiG geregelt: Die Gebietsverbände „der jeweils höchsten Stufe“ können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Der Landesverband ist innerhalb der Gesamtpartei ein Gebietsverband der höchsten Stufe, da „über“ ihm nur die Gesamtpartei existiert. Insoweit bestehen keine rechtlichen Bedenken.

### **III. Begründetheit der Klage**

Die rechtlichen Gesichtspunkte, die für den geltend gemachten Anspruch sprechen, wurden bereits in der oben wiedergegebenen Korrespondenz zwischen den Parteien, insbesondere in dem Schreiben der Klägerinnen und Kläger vom 22.10.2023 dargelegt. Insoweit kann im Wesentlichen darauf Bezug genommen werden. Zur Verdeutlichung und Ergänzung soll noch auf Folgendes hingewiesen werden:

Der beklagte Landesverband hat sich bislang nur mit der Entscheidung des BGH zur KG (BGH 21.9.2009 – II ZR 264/08, NJW 2010, 439), nicht aber mit der Rechtsprechung zum Verein (BGH 25.10.2010 – II ZR 219/09 – Rn.6, juris) auseinandergesetzt, obwohl er durchaus zugestanden hat, dass das Vereinsrecht auch auf politische Parteien anwendbar ist. Eine Ausnahme gilt nur, soweit das Parteiengesetz Sonderregelungen vorsieht. Dass auch das Vereinsrecht jedem Mitglied das Recht gewährt, die nötigen Informationen zu bekommen, um mit allen übrigen Vereinsmitgliedern in Kontakt treten zu können, fällt so unter den Tisch.

Die im Schreiben des Generalsekretärs vom 6.11.2023 geäußerte Auffassung, nur der Ortsverein sei „Verein“ im Rechtssinne, dort könne der einzelne aber seine politischen Meinungen jederzeit einbringen, geht an der Sache vorbei. So sagt etwa der BGH ausdrücklich, ein „Gebietsverband“ einer politischen Partei sei ein nicht eingetragener „Verein“

BGH 17.12.2020 – IX ZB 4/18 – BGHZ 228, 84 Leitsatz 1.

Schon früher hatte der BGH betont, die Untergliederungen eines Vereins könnten die Rechtsform eines nicht-rechtsfähigen Vereins haben, „wenn sie auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige Organisation wahrnehmen“

BGH 19.3.1984 – II ZR 168/83 – BGHZ 90, 331 Leitsatz

Nach der Rechtsprechung geht es also allein darum, ob eine territoriale Untergliederung ein nicht eingetragener Verein sein könne. Dass die Gesamtorganisation als Verein zu qualifizieren ist, wird als selbstverständlich vorausgesetzt und ist auch für die SPD noch nie bestritten worden. Das BAG spricht deshalb gerade in Bezug auf die SPD zu Recht von einer „gestuften Mehrfachmitgliedschaft“

BAG 9.8.2000 – 7 ABR 56/98 – AP Nr. 9 zu § 47 BetrVG 1972 Tz. 23.

Der Einzelne ist Mitglied sowohl im Ortsverein wie auch im Landesverband und in der Gesamtpartei.

Der Landesverband beruft sich weiter darauf, es bestünden andere Mittel, einen Aufruf innerhalb der Partei anderen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen, nennt aber konkret nur die Möglichkeit, den Aufruf als Beschlussantrag in die Gliederungen zu geben. Dies ist nach der Rechtsprechung keineswegs eine Alternative zum direkten Kontakt mit den übrigen Mitgliedern. Wie der BGH zum Vereinsrecht ausgeführt hat, steht auch die Existenz eines Internetforums, in dem jedes Mitglied seine Meinung äußern kann, einem Anspruch auf

Überlassung der Mitgliederliste nicht entgegen. Dasselbe gilt für eine Mitgliederzeitung und einen „Mitgliederbeirat“.

BGH 21.6.2010 – II ZR 219/09 – ZIP 2010, 2397 Tz. 13 (Hinweisbeschluss), bestätigt durch BGH 25.10.2010 – II ZR 219/09 – ZIP 2010, 2399 (Endentscheidung)

Es müsse den Klägern überlassen bleiben, auf welchem Weg sie an andere Mitglieder herantreten wollen. In den Entscheidungen wird überdies mitgeteilt, dass der fragliche Verein über 50.000 Mitglieder (und damit mehr als der Landesverband Baden-Württemberg der SPD) hatte; etwaige organisatorische Schwierigkeiten spielten ersichtlich keine Rolle.

Das Recht, die Namen und die Erreichbarkeit der anderen Mitglieder zu erfahren, wird vom BGH auch damit begründet, dass jedes Vereinsmitglied ein Recht auf Einsichtnahme in die „Bücher und Urkunden“ des Vereins habe, wozu auch die Mitgliederliste gehöre. Soweit diese Angaben in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert seien, könne das Mitglied deren Überlassung in elektronischer Form verlangen.

BGH 21.6.2010 – II ZR 219/09 – ZIP 2010, 2397 Tz. 4

Weiter wird darauf verwiesen, dass Rechte einer Vereinsminderheit, bestimmte Verfahren in Gang zu setzen, nur dann Realität gewinnen könnten, wenn die Mitglieder die faktische Möglichkeit haben, nicht nur einen beschränkten Kreis anderer Mitglieder (etwa im Ortsverein) zu kontaktieren. So hat etwa der BGH darauf hingewiesen, dass das in der Satzung einer Gesellschaft vorgesehene Recht von 5 % der Mitglieder, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erreichen, faktisch gegenstandslos wäre, wenn der einzelne Gesellschafter die Namen und Anschriften der übrigen Gesellschafter nicht kennen würde.

BGH 21.9.2009 – II ZR 264/08 – NJW 2010, 435 Tz. 11

Dasselbe gilt für das Mitgliederbegehren nach § 13 Abs. 1 Buchstabe a des Organisationsstatuts der (Gesamt-)SPD, das nur von 1 % der gesamten Mitgliedschaft der Partei aus 10 Unterbezirken und aus 3 Bundesländern initiiert werden kann.

Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen entgegen der Auffassung des Beklagten nicht. Insoweit kann auf unsere Ausführungen in der oben unter I im Wortlaut wiedergegebenen Mail vom 22.10.2023 verwiesen werden. Das Mitgliedschaftsverhältnis ist ein Vertragsverhältnis, das die Übermittlung an andere Vereinsmitglieder nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO rechtfertigt. Irgendwelche Geheimhaltungsbedürfnisse des Beklagten wie seiner Mitglieder, die über das Datenschutzrecht hinausgehen, sind nicht erkennbar.

Auch aus Art. 9 Abs. 1 DSGVO folgt nichts Abweichendes. Zwar handelt es sich bei der Mitgliedschaft in einer politischen Partei um ein sensibles Datum im Sinne dieser Vorschrift, doch lässt Art. 9 Abs. 2 Buchst. d DSGVO seine Verarbeitung innerhalb des Rahmens der Arbeit einer politischen Partei zu. Voraussetzung ist, dass die Organisation keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt (was bei einer politischen Partei wie der SPD keine Probleme aufwirft) und dass sich die Datenverarbeitung (zu der auch die Datenübermittlung und die spätere Übersendung von Erklärungen an die Mitglieder zählt) im Rahmen der „rechtmäßigen Tätigkeit“ der Partei bewegt, was unbestrittenermaßen der Fall ist. Weiter ist Voraussetzung, dass es sich um rein interne Vorgänge handelt, die Mitgliederliste also nicht „nach außen“, also gegenüber Instanzen außerhalb der Partei weitergegeben wird. Daran ist ebenfalls nicht gedacht.

Um eine versehentliche Weitergabe an Dritte zu verhindern, wollen die Kläger die Liste nicht auf ihre jeweiligen Rechner nehmen, sondern sie bei einem Provider deponieren. Eine Nutzung ist dann in der Weise möglich, dass einzelne Kläger eine Mail mit Anhang an den Provider schicken, der sie dann automatisch an die auf der hinterlegten Liste stehenden Personen weiterleitet. Als Provider ist

Posteo e. K.  
Methfesselstr. 38  
10965 Berlin

in Aussicht genommen. Damit ist zugleich den „geeigneten Garantien“ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchst. d DSGVO Rechnung getragen.

Inwieweit auch andere Ausnahmegesetze wie Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung als Grundlage für die Geltendmachung von Rechten) und Art. 9 Abs. 2 Buchstabe g DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse, das an einer demokratischen Binnenstruktur von Parteien besteht) eingreifen, bedarf unter diesen Umständen keiner Entscheidung.

Es wird daher gebeten, wie beantragt zu entscheiden.

Manuel Gulde  
Rechtsanwalt